

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 02. Februar 2017

Nummer

04

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	167
Öffentliche Zustellungen.....	168
Öffentliche Zustellungen.....	169
Entfall Erörterungstermin, Gartz, Nettetal.....	170
Entfall Erörterungst., Fa. Coppens International GmbH, Nettetal....	170
Allgemeinverfügung Schonzeit Ringeltauben.....	171
Planfeststellungsverfahren Bau kombinierter Geh- u. Radweg K9.....	172
Kempen: Allgemeinverfügung Glasverbot Karneval, 27.02.2017.....	173
Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet	
Am Wasserturm -	179
Nettetal: Einladung Rat 07.02.2017.....	181
Haushalt 2017: Haushaltssatzung.....	181
Niederkrüchten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen	
u. Niederkrüchten Alttextilien; Hinweisbekanntmachung.....	183
Jahresabschluss 2014.....	183
Schwalmtal: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen	
u. Schwalmtal Alttextilien; Hinweisbekanntmachung.....	185
Flächennutzungsplan, 7. Änderung.....	185
Bebauungspl. Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestr.“	187
Tönisvorst: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen	
u. Tönisvorst Durchführung Vergabeverfahren durch Zentrale	
Vergabestelle Kreis Viersen; Hinweisbekanntmachung	188
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Tönisvorst	
Bearbeitung Rechtsangelegenheiten durch Kreis Viersen; Hin-	
weisbekanntmachung.....	188
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“:	
Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	189
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“:	
Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	190
Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Flughafen	
Düsseldorf „Kapazitätserweiterung“ - Erörterungstermin	190
Viersen: Einladung Rat 07.02.2017.....	192
Flächennutzungsplan, 12. Anpassung.....	193
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Viersen Über-	
nahme u. Betreuung Archiv Stadt Viersen durch Kreis Viersen;	
Hinweisbekanntmachung	195
Sonstige: JG Amern: Auslegung Jagdpachtverteilungsliste 2017.....	195
Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn: Einladung 15.03.2017.....	195

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.06.2016
- Aktenzeichen 03240551127/po
gegen:**

Herrn
Marcin Grzeskow
Tönisvorster Straße 41
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 167

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.08.2016
- Aktenzeichen 03280234132/po
gegen:**

Herrn
Marcin Grzeskow
Tönisvorster Straße 41
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 168

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.05.2016
- Aktenzeichen 03240550163/po
gegen:**

Herrn
Stefan Steinfels
Ostwall 83
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 168

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 05.01.2017
- Aktenzeichen 03240581395/grä
gegen:**

Herrn
Karl-Josef Schaffrath
Oststraße 2
41849 Wassenberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 168

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 09.11.2016
- Aktenzeichen 03260390804/hö
gegen:**

Herrn
Abderahmen Ayoubi
Lobbericher Str. 51
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 169

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.01.2017**

**- Aktenzeichen 03240603119/po
gegen:**

Herrn
Josef Mes
81 Leehighroad Lewisham
GB-SE13 5NS LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 169

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.12.2016**

**- Aktenzeichen 03240598239/grä
gegen:**

Herrn
Mark Cremers
Weth. Seelenstraat 34
NL-5913 SN VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche

Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 169

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Antrag der Frau Brigitte Gartz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Regenwassers auf der Dachfläche eines Schweinemaststalles und des anfallenden Hofflächenwassers in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Nette 168 in 41751 Viersen

Entfall des Erörterungstermins

Frau Brigitte Gartz, wohnhaft Oberstraße 7 in 41334 Nettetal, nachfolgend Antragstellerin, hat mit Datum vom 10.10.2016 beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung des anfallenden Regenwassers auf der gesamten Dachfläche des neu errichteten Schweinemaststalles in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Nette 186 in 41751 Viersen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 2 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 24.11.2016 gemäß § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anberaumung eines Erörterungstermins steht gemäß § 4 Abs.1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs.6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der obligatorische Erörterungstermin im förmlichen Genehmigungsverfahren wurde durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.7.2007 (BGBl. I 2470 ff.) in einen fakultativen Erörterungstermin verwandelt. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nunmehr im Einzelfall, ob es eines Erörterungstermins bedarf. In der Begründung des Bundesrats-Entwur-

fes zu dem späteren Gesetz vom 23.10.2007 sollte ein Erörterungstermin nur noch in den Fällen stattfinden, in denen die Genehmigungsbehörde nach Beurteilung des konkreten Genehmigungsvorhabens zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist, wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn andere Vorschriften dies vorschreiben sollten. Die Vorhabenträgerin hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins gestellt und es sind auch keine Rechtsvorschriften einschlägig, die die Durchführung eines Erörterungstermins vorschreiben. In Anbetracht dessen sowie nach Auswertung der erhobenen Einwendungen erscheint die Durchführung eines Erörterungstermins der Sache nach weder geboten noch erforderlich. Vor diesem Hintergrund sowie nach umfassender Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der Verfahrensziele kann vorliegend auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 4 Abs.1 IZÜV i. V. m. 10 Abs. 6 BImSchG verzichtet werden. Auch bedurften die erhobenen Einwendungen nach diesseitiger Bewertung bereits gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr.4 der 9. BImSchV keiner Erörterung. § 16 Nr. 4 der 9. BImSchV ist bei einer Gesamtbetrachtung so zu verstehen, dass die Regelung zum Wegfall des Erörterungstermins bei Nicht-Erörterungsbedürftigkeit erhobener Einwendungen eine Lenkung des in § 10 Abs. 6 BImSchG der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens für die Fälle enthält, in denen die Behörde – mit Beurteilungsspielraum – zu der Einschätzung gelangt, die erhobenen Einwendungen bedürften keiner Erörterung.

Hiermit wird öffentlich bekanntgegeben, dass der für den **14.02.2017** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Viersen, den 26.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 170

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Entscheidung über die Absage des für den 21.02.2017 angesetzten Erörterungstermins für das Vorhaben einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter

Antrag der Firma Coppens International GmbH vom 16.12.2014, zuletzt vervollständigt am 25.11.2016 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit o.g. Unterlagen beantragte die Firma Coppens International GmbH die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.34 (G) der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um eine solche, für die ein öffentliches Antragsverfahren durchzuführen ist. Mit Amtsblatt Nr. 35/2016 vom 24.11.2016 wurde der Auslagezeitraum der Antragsunterlagen sowie das Datum zur Durchführung des Erörterungstermins, 21.02.2017, bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen lagen vom 01.12.2016 bis einschließlich 02.01.2017 öffentlich aus. Bis zum 16.01.2017 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen die geplante Änderung der Firma Coppens International GmbH einzureichen. Da keine Einwendungen erhoben wurden, findet der für den 21.02.2017 geplante Erörterungstermin nicht statt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV.

Viersen, 26.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 170

**Bekanntmachung
des Kreises Viersen**

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.
Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Viersen in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober

Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 den unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht

rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten.

Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1414, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Viersen, den 26.01.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
R ö t t g e s

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 171

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Planfeststellungsverfahren für den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges an der Kreisstraße K9 im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- **Anpassungen am Straßen- und Wegenetz und an Anlagen Dritter**
- **Anpassungen von Grundstücksanbindungen**

• **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Der Kreis Viersen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung:

Amern Flur 16

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **09.02.2017 – 08.03.2017** beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Vorraum Zi. 1200, 1. Etage, während der Dienststunden

montags – freitags vormittags

von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags – donnerstags nachmittags

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite des Kreises Viersen (<http://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **22.03.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Vorraum Zi. 1200, 1. Etage, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW

über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem geson-

derten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (40 Absatz 4 StrWG NRW).

Viersen, den 25.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Allgemeinverfügung

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den nachfolgend genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Kempen am 27. Februar 2017, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt für folgende Bereiche:

Moorenring, Burgring, Möhlenring Hessenring, Donkring sowie alle innerhalb dieser Ringstraßen gelegenen Straßen, Thomasstraße. Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Allgemeines

Anlässlich des Rosenmontagszuges am 15.02.2010 wurde von großen Teilen der Kempener Bevölkerung im Bereich des Zugweges sowie der gesamten Innenstadt der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehört dabei regelmäßig auch der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kauften, sondern dass viele die Getränke auch in Glasflaschen in umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kauften bzw. von zu Hause mitbrachten und diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich konsumierten. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten. Schon nach kurzer Zeit war auf dem Boden eine unüberschaubare Menge von Flaschen und Glasscherben vorhanden. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl beim damaligen Rosenmontagszug durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Die Glasflaschen und Glasscherben wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen oder wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt

und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdienste regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellten ein erhebliches Gefahrenpotential dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten. Da sich durch den vermehrten Alkoholkonsum bei derartigen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und

Besucher steigert, ist in der Folge mit möglichen erheblichen Verletzungen bei den Betroffenen zu rechnen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit, zum Anderen um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer großen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich. Auf dem vorhandenen Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt. Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung erst unmittelbar nach Ende des Rosenmontagszuges zu. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen und auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an dieses Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und

Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Kempen, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps sowie der Hilfsorganisationen wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz reichen nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei beim Rosenmontagszug 2010 haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen. Die bis dahin getroffenen Präventionsmaßnahmen hatten nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

Dagegen hat sich das aufgrund der zuvor beschriebenen Situation bereits für den Rosenmontagszug am 11.02.2013 verhängte Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen bewährt. Die Menge an Glasbruch konnte im gesamten Geltungsbereich des Verbotes auf ein Minimum reduziert werden, was dazu führte, dass diesbezüglich keine nennenswerte Gefahrenlage mehr bestand.

2. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zum Rosenmontagszug am 27. Februar 2017 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Rosenmontagszug 2010 sowie den Erfahrungen beim Rosenmontagszug 2013 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam nur durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Ziffer 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen. Die Erfahrungen der Rosenmontagszüge bis einschließlich 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgebrachte Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt. Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal in Verletzungsrisiken für alle Personen fort, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt letztlich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse

wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisher angestrebten, weniger einschneidenden Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; insbesondere auch nach den Erfahrungen beim Rosenmontagszug 2013 ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Glasscherben weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich. Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, Ordnungsdienst und Polizei als Streife patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Ordnungsverordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfol-

gung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung. Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch freiwillige Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als wirklichkeitsnah. Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder herum liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen und in dem limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2013, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Von dem hiermit angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den von der Verfügung betroffenen Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u.ä. verkaufen (Ki-

oske mit Getränkeverkauf usw.), werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dauer des Rosenmontagszuges von ca. 1 Stunde vor Beginn (ab 11.00 Uhr) bis ca. 2 Stunden nach Beginn der Auflösung des Zuges (bis ca. 17.00 Uhr). Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen während des Rosenmontagszuges zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen auf alle von diesem benutzten Straßen sowie den gesamten Innenstadtbereich. Die Grenzen des Geltungsbereiches wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Kempen bestimmt. Da mit einem erheblichem Besucheraufkommen im gesamten Innenstadtbereich zu rechnen ist –auch auf den Straßen, die nicht unmittelbar zum Zugweg zu rechnen sind– wird dieser insgesamt in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genann-

te Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Wenn Sie die Klage in elektronischer Form einreichen möchten, beachten Sie bitte die Anforderungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012. Eine Übermittlung in elektronischer Form ist nur unter den dort beschriebenen Voraussetzungen möglich. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

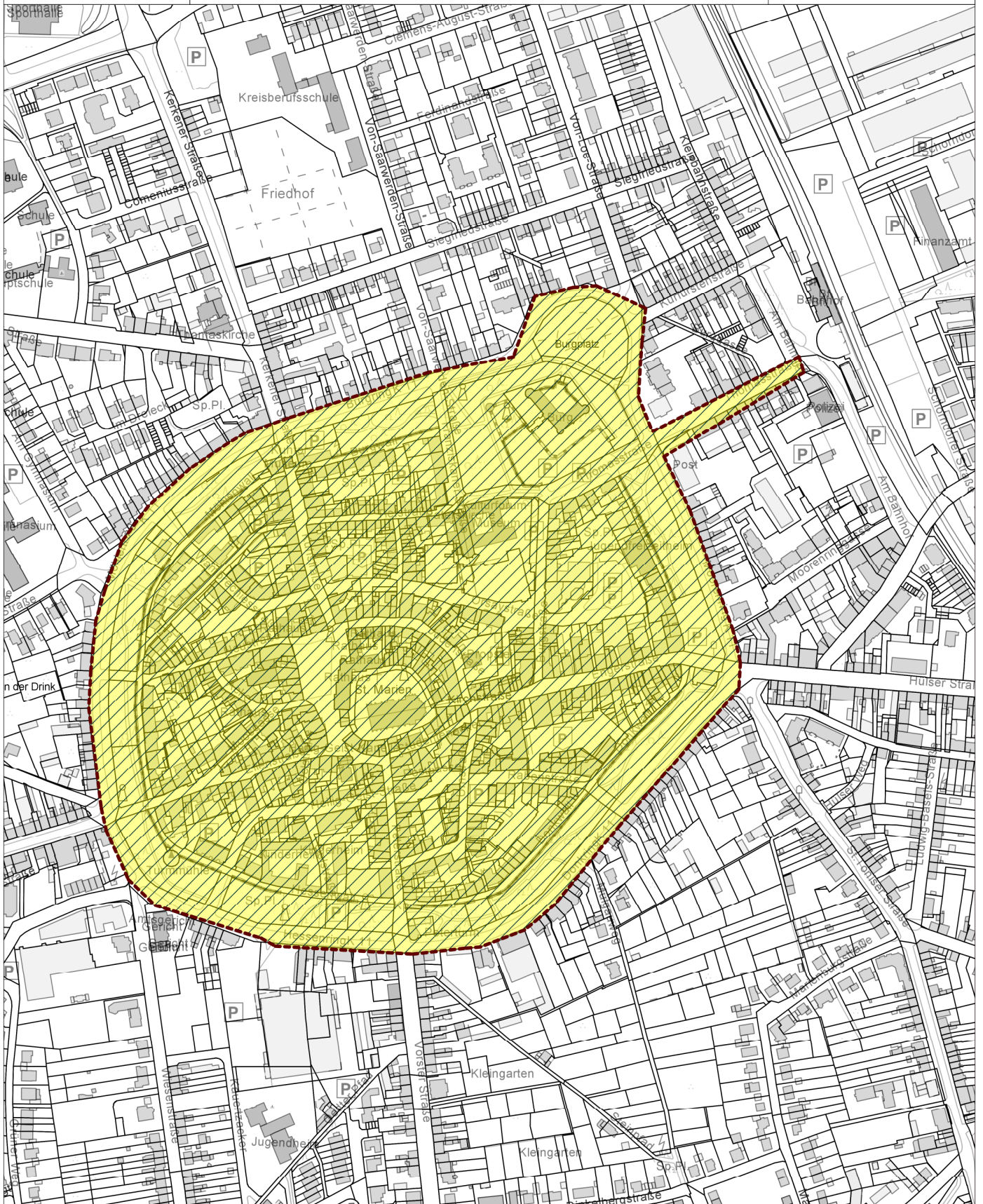
Kempen, den 11.01.2017

(Rübo)
Bürgermeister

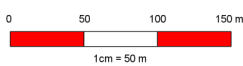


Bereich Glasverbot Innenstadt

Datum:
Anlage 1



M 1 : 5000



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Verlängerung der Geltungsdauer

der Veränderungssperre für den Bereich des

Bebauungsplans Nr. 157 -Gewerbegebiet Am Wasserturm- Stadtteil Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, dass zur Sicherung der Planung gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, die für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 – Gewerbegebiet Am Wasserturm – erlassene Veränderungssperre, bekannt gemacht am 12.03.2015, um ein Jahr verlängert wird.

Der Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Er erfasst die gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße Am Wasserturm auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen.

Bekanntmachungsanordnung:

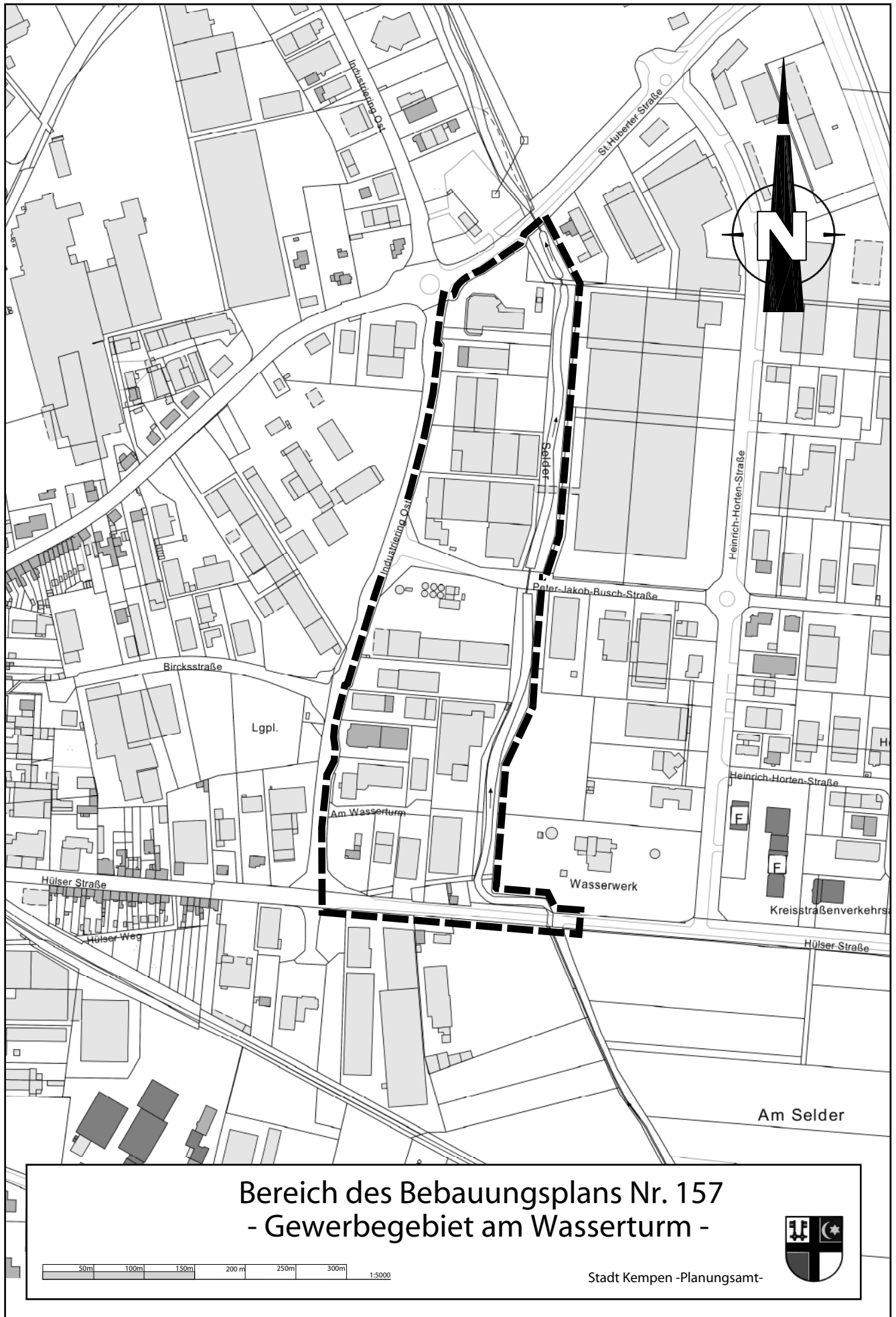
Die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre und entstehen dadurch Vermögensnachteile, so kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kempen, den 19.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr. 157
 - Gewerbegebiet am Wasserturm -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 07.02.2017
Um: 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **20. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Abberufung einer Schriftführerin / Bestellung eines Schriftführers
- Ö 2 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2016
2.1
- Ö hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 2016
2.2
- Ö hier: Haushaltsverfügung der Regierungspräsidentin zum Nachtragshaushalt Kreis Viersen 2016
2.3
- Ö hier: Haushaltsverfügung des Landrates zum Haushalt der Stadt Nettetal 2017
2.4
- Ö 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 4 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal
- Ö 5 Korrektur der Elternbeitragstabellen für die Jahre 2017 bis 2020
- Ö 6 Zukunft der Werner-Jaeger-Halle
- Ö 7 Erhöhung des Preises für den fahrbaren Mahlzeitendienst
- Ö 8 Nachkalkulation der Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2015
- Ö 9 Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss
- Ö 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Karl-Reulen-Straße)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss

Ö 11 Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss

Ö 12 2. Änderung Bebauungsplan Ka-26 „Südlich Spitalstraße/Am Königsbach“
1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ö 13 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

N 14 Mitteilungen der Verwaltung

N 15 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

N 16 Grundstücksangelegenheiten

N 17 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 27. Januar 2017

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 181

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Ein-

zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge **100.068.123 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen **101.412.571 €**

Finanzplan

Laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen **91.550.927 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen **91.631.375 €**

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen **5.492.607 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen **21.899.846 €**

Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen **19.999.239 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen **5.692.285 €**

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **16.407.239 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird festgesetzt auf: **1.344.448 €**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: **15.000.000 €**

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **240 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v.H.**
2. Gewerbesteuer **410 v.H.**

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14.12.2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Dorerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nettetal.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 24.01.2017

gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 181

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 09.11./19.12.2016 zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 20.12.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 52 vom 29.12.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 16. Januar 2016

gez. Wassong
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 183

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 27.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 1.178.174,46 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2014 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	127.385.886,02 €
2. Umlaufvermögen	3.844.111,61 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	98.849,48 €
Bilanzsumme Aktiva	131.328.847,11 €
Passiva	
1. Eigenkapital	67.087.602,19 €
2. Sonderposten	47.425.565,88 €
3. Rückstellungen	9.308.186,10 €
4. Verbindlichkeiten	5.683.044,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.824.448,10 €
Bilanzsumme Passiva	131.328.847,11 €

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	26.831.944,62 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-27.989.296,21 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.157.351,59 €
4. Finanzergebnis	-20.822,87 €
5. Ordentliches Ergebnis	-1.178.174,46 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	-1.178.174,46 €

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.992.339,67 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.873.357,94 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.981,73 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.584.571,68 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.747.793,98 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.163.222,30 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.044.240,57 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.049.455,75 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.861.593,71 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	12.449,84 €
Liquide Mittel	824.587,80 €

Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 13.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Tönisvorst und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmthal zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen vom 28.11./19.12.2016, der Stadt Tönisvorst vom 15./19.12.2016, der Stadt Willich vom 22.11./19.12.2016, der Gemeinde Brüggen vom 15./19.12.2016, der Gemeinde Niederkrüchten vom 09.11./19.12.2016 und der Gemeinde Schwalmthal vom 14./19.12.2016 zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils am 20.12.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 52 vom 29.12.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, 23.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bernd Gather
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 185

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 27.09.2016 den Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.01.2017, Az.: 35.02.01.01-24Shw-007-1344, genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 27.09.2016 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez. Linck-Müller“

Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort beim Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb

von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungs-planänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, öffentlich aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 23. Januar 2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan,
7. Änderung „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 185

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 27.09.2016 den Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

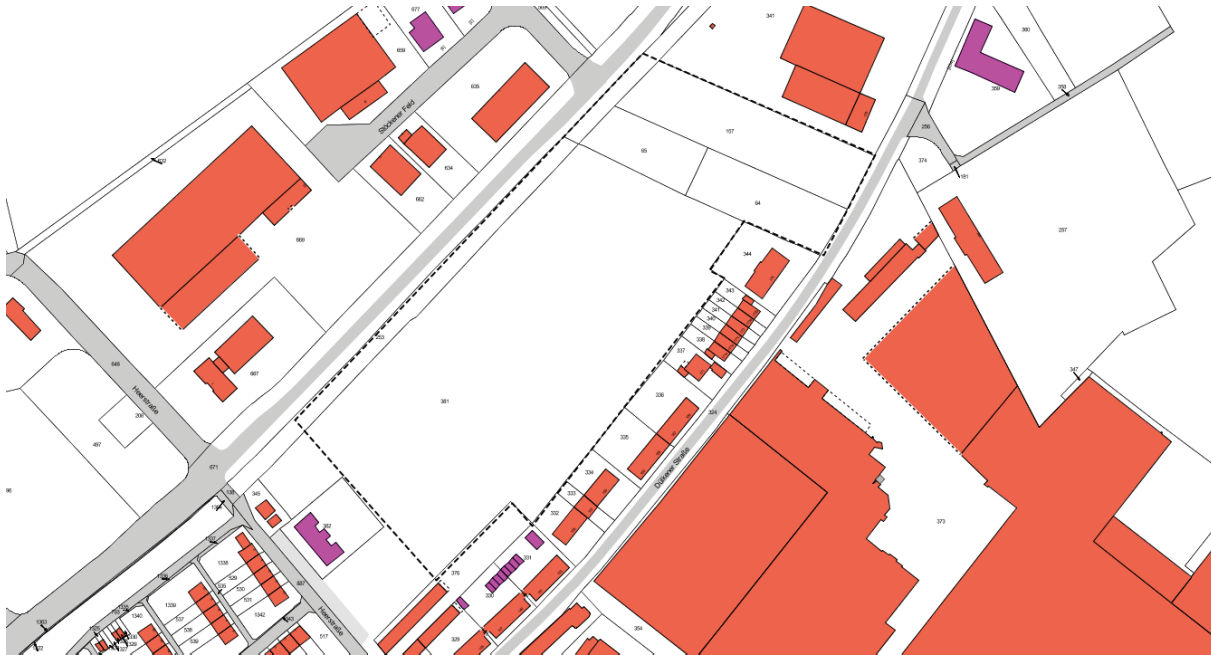
Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbe-

reich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 23.01.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/64 „Gewerbefläche südöstlich der Industriestraße“



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 187

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Tönisvorst durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 09.01.2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 188

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 04.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 18.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 09.01.2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 188

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Stadt Tönisvorst wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten
**Dienstag bis Donnerstag
8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 11.30 Uhr**

**im Verwaltungsgebäude St. Tönis,
Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst,
Zimmer 33b**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein

Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst in Zimmer 33b eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragsstellen erfolgt nicht,
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Tönisvorst Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreiben oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, kön-

nen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Tönisvorst, 10. Januar 2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 2

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 189

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Tönisvorst ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DVO VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Tönisvorst werden die Eintragungslisten im

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Bürgerbüro

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und mittwochs:	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags:	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	8.00 bis 11.30 Uhr

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Eintragsrecht verloren hat. Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Tönisvorst, den 11.01.2017

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 3

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG / NRW

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An die
Einwenderinnen und Einwender
im Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf
„Kapazitätserweiterung“ 2016
und an die Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

Luftverkehr

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8 LuftVG

Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen wird nun der **Erörterungstermin** durchgeführt.

Termin:

am **13. Februar 2017, ab** 10.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr) und im Bedarfsfall zunächst am 14., 15., 16. und 17. Februar, jeweils ab 09.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr).

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten weiteren Termine beendet werden.

Kann die Erörterung am 17. Februar nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den nachfolgenden Tagen fortgesetzt. Hierbei ist eine Verhandlungsunterbrechung vom 23. Februar bis einschließlich 27. Februar 2017 wegen Karneval eingeplant.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern ab dem 13. Februar in der Verhandlung nachmittags jeweils mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Ort:

Messehalle 1 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf – Messe Eingang Süd

ÖPNV: Bushaltestelle „Messe CongressCenter“ mit der Buslinie 722

Navigations-Adresse: Rotterdamer Straße / Ecke Stockumer Kirchstraße, 40474 Düsseldorf

Kostenpflichtige Messeparkplätze stehen in nahem Umkreis zur Verfügung, z. Bsp.

Parkplätze P 3 und P 5.

Alle Informationen können Sie im Internet auch unter <http://www.ccd.de/anfahrt> finden.

Es ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen jedoch abgewichen werden kann:

1. **Eröffnung**
2. **Vorstellung des beantragten Projekts**
3. **Rechts- und Verfahrensfragen**
4. Erörterung der Kommunal- und Anwohnerfondsgutachten (Synopse Teil 2)
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Sachthemen
 - 5.1. Verstoß gegen den Angerland-Vergleich
 - 5.2. Notwendigkeit des Vorhabens / Verkehrsbedarf
 - 5.3. Luftverkehrsprognose
 - 5.4. Kapazitätsuntersuchung / Simulationsmodell
 - 5.5. Technische Gesamtkapazität
 - 5.6. Technische Planung

- 5.7. Betriebssicherheit
- 5.8. Alternativen Bau / Betrieb
- 5.9. Immissionsbelastung
- 5.10. Natur- und Artenschutz
- 5.11. Gewässerschutz
- 5.12. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau
- 5.13. sonstige Einwendungen
6. sonstiges
7. Abschluss der Erörterung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder

durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis **zum 01.02.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (pfv-dus@brd.nrw.de) zu melden.

Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in diesem Verfahren eingereicht haben, können die ‚Synopsis aller Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten, sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin‘ ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-3790 oder per Email unter pfv-dus@brd.nrw.de entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern.

Düsseldorf, 12.01.2017

Im Auftrag
gez. Heinrich Goetzens

Tönisvorst, 12.01.2017

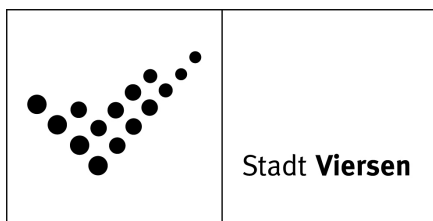
Im Auftrag
gez. Beyer
(Fachbereichsleiter)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 1/S. 3

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 07.02.2017
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.12.2016
4.	2017/1244/ FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen und des Integrationsrates
5.	2017/1247/ FB10/III	Umbesetzung von Gremien
6.	2016/1213/ FB50/IV	Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Stadt Viersen vom 07.10.2016
7.	2016/1215/ FB60/II	Perspektivenplanung Süchteln - hier: Sachstandsbericht und Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB
8.		Anfragen
9.		Beschlusskontrolle
10.		Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
11.		Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 20.12.2016
2.	2017/1240/ FB10/I	Personalangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle

4. Verschiedenes
5. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 23.01.2017

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 192

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

12. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 386 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ in die Darstellung der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (WA) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 12. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in seiner Sitzung am 20.12.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 19.01.2017 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 12. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadt-

entwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

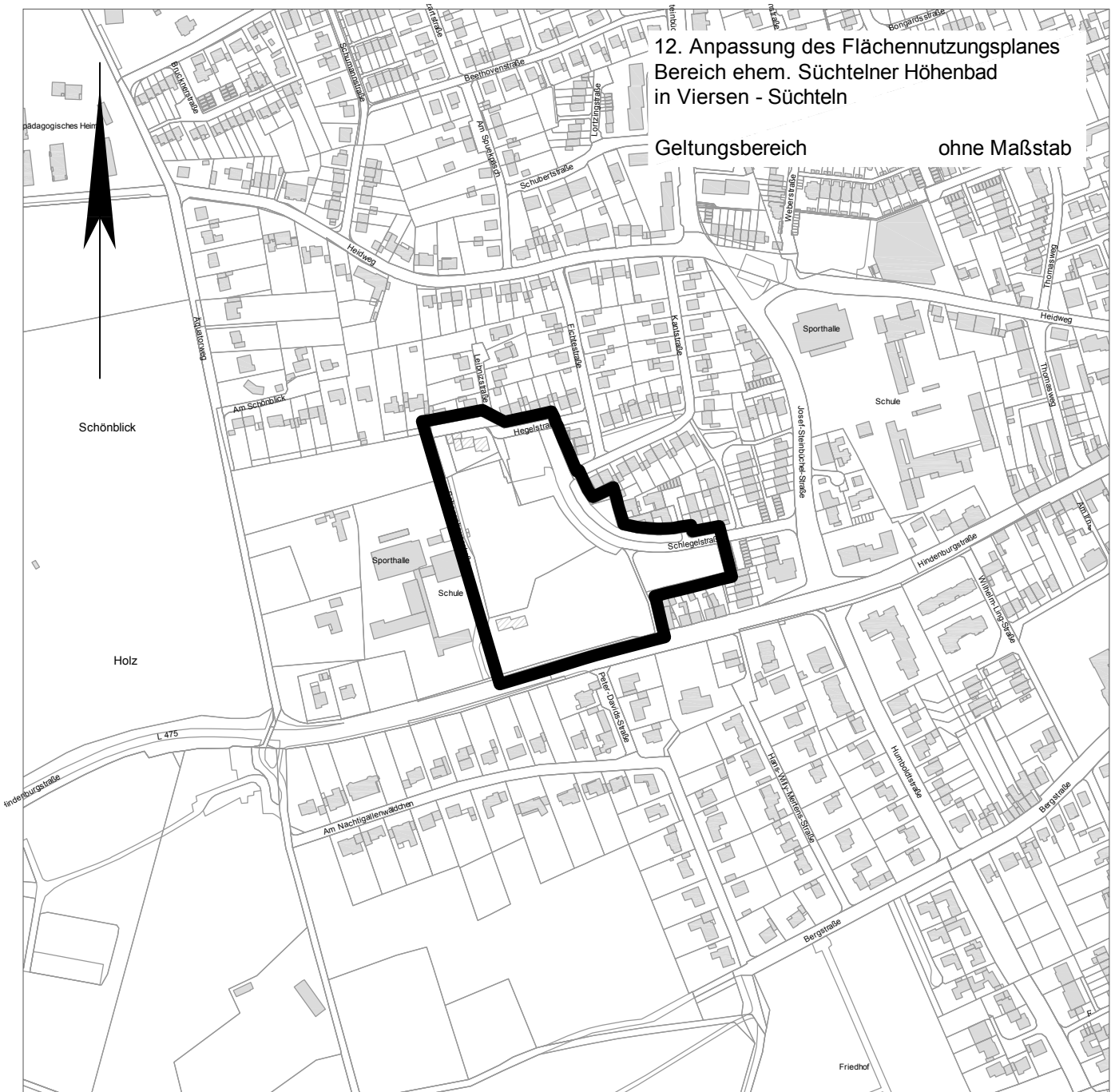
Die 12. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 23.01.2017

Gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

12. Anpassung des Flächennutzungsplanes
Bereich ehem. Süctelner Höhenbad
in Viersen - Sücteln

Geltungsbereich ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 03.01.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 12.01.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 18.01.2017

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 195

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

über die Auslegung der Jagdпachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2017

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2017 liegt in der Zeit vom

10. Februar bis zum 24. Februar 2017

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste

können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 24.01.2017

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 195

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn

Einladung

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn

am Mittwoch, den 15. März 2017 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte „Tafelsilber“,
Anrather Str. 88, Tönisvorst-Vorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Beschlussfassung über die Neuverpachtung (Es liegen zwei Angebote vor)
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2017 - 2021
7. Verschiedenes

Tönisvorst, den 15.01.2017

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft Vorst-Kehn
Christof von Danwitz
(Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 195

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1007
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
